

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. J. E. Fabri's Professors der Philosophie in Jena Elementargeographie.

Fabri, Johann Ernst

Halle, 1788

VD18 90849906

p)

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-219065

4) Lübben, an der Spree. In dem hiesigen Landhause, einem ansehnlichen Gebäude, halten die Landstände der Niederlausitz ihre Versammlungen.

Forsta, eine wohlgebaute Stadt, wo die Einwohner außer der starken Bierbrauerei, fleißig Seidenbau und starken Handel mit Tuch, Leinen und Tapeten treiben.

Das Städtchen Friedland hat das Vorrecht, daß darinnen einige Judenfamilien leben können, da sonst außer Dresden und Leipzig in ganz Sachsen keine Juden geduldet werden.

Das Städtchen Lübbenau hat 1000 Einwohner, welche sich vorzüglich vom Gartenbaue nähren. Man baut hier eine Menge Safran, Zwiebeln, Gurken, Wurzelgewächse, mit welchen starker Handel nach der Oberlausitz, auch nach Berlin getrieben wird. Außer einer Gewebsfabrik, verdienen die hiesigen Leinwebereien, die auf 150 Leinwebestühle haben, eine Erwähnung.

p)

Ferner gehören noch zum deutschen Reich einige kleinere Reichslande, welche in den 10 Kreisen liegen, aber keinen von den 10 Kreisen einverleibt sind. Sie bestehen 1) aus verschiednen Grafschaften, Herrschaften und Stiftern; 2) aus den Ländern der unmittelbaren Reichsritterschaft, die in 3 Kreise vertheilt sind; 3) aus den sogenannten Ganerbschaftlichen Dörfern; 4) aus den unmittelbaren Reichsdörfern.

1) Verschiedne Grafschaften, Herrschaften und Stifter.

1) Die Herrschaft Jever an der Nordsee, zwischen Ostfriesland und Oldenburg, gehört dem Hause Anhalt-Zerbst. Die Hauptstadt darin ist Jever.

2) Die Herrschaft Rniphausen, auf der Ostseite von Ostfriesland, neben Jever, gehört dem Grafen von Bentinck.

3) Die

3) Die Herrschaft Rheda, zwischen Münster, Osnabrück und Ravensberg, gehört dem Grafen von Tecklenburg Limburg.

4) Das Stift Cappenberg, eine reichsfreie Probstei im Hochstifte Münster.

5) Das Stift Elten, ein reichsfreies Frauenstift zwischen Cleve und Zutphen, unter dem Schutze des Königs von Preußen, als Herzogs von Cleve. Jährlich hat dieser das Recht den 15ten Junius im Dorfe Niederelten, so am Fuße des Eltenberges liegt (worauf das Stift sich befindet,) die unumschränkte Landeshoheit auszuüben. Die Prozesse werden von preussischen Justizbedienten geschlichtet, Zoll und Accise von preussischen Beamten erhoben u.

6) Die Herrschaft Landkron liegt zwischen dem Hochstift Münster und der Grasschaft Mark, gehört einer Linie der Grafen von Nesselrode.

7) Die Herrschaft Rhade in der Grasschaft Mark, gehört auch den Grafen von Nesselrode.

8) Die Grasschaft Homberg, zwischen dem Herzogthum Bergen und dem Grasschaft Mark, gehört dem Grafen von Salm-Witzenstein-Verleburg.

9) Die Herrschaft Dyck im niedern Erzstift Edln, gehört einer Linie der Grafen von Salm-Reifferscheid.

10) Die Herrschaft Saffenberg im Edlnschen, am Fluß Ahr, ist einem Grafen von der Mark gehörig.

11) Das unmittelbare Reichsstift Burscheid, ohnweit der Reichsstadt Aachen. Bey der Abtey ist ein wohlgebauter Flecken, Burscheid, mit berühmten warmen Quellen. Tuch- und Nähnadelfabriken sind hier sehr wichtig.

12) Die Herrschaft Schönaue gehört dem Herrn von Blanche.

13) Die Herrschaft Wylre, im Herzogthum Limburg, gehört dem Herrn von Bodden.

14) Die Herrschaft Richold, im Herzogthum Limburg, gehört dem Freyherrn von Bongard zu Pfaffendorf.

15) Die Herrschaft Dreyß, im Erzstift Erier, gehört der Abtey Echternach im Luxemburgischen.

16) Holzhausen, ein Dorf in Hessen, zwischen Homberg und Marburg.

17) Die Herrschaft Schaumburg an der Lahn, gehört dem Fürsten von Anhalt-Bernburg-Hoym.

18) Die Herrschaft Oberstein an der Nahe auf dem Hundsrück, dem Erzstifte Trier und den Besitzern der Grafschaft Sponheim gehörig. Hier sind gute Achatzschleifereien.

19) Die Grafschaft Mümpelgard, auf der Nordseite des Bisthums Basel, gehört dem Herzoge von Würtemberg.

20) Die Herrschaft Neuravensburg am Flusse Argen bey Tettnang, gehört der Helvetischen Abten St. Gallen.

21) Die Herrschaft Wasserburg, am Bodensee in Schwaben, ist jetzt östreichisch.

22) Die reiche Abten Ottobeuren, bey Memmingen, mit weitläufigen, geschmackvollen Gebäuden.

23) Die Carthause Burheim bey Memmingen, steht unter der Gerichtsbarkeit der Landvogten in Schwaben.

24) Die Abten St. Ulrich und St. Afra in Augsburg.

25) Die Herrschaft Asch oder das Ascher Gerichte, liegt im egerischen Bezirke in Böhmen, an der Culmbachischen und vogtländischen Gränze. Seit einigen Jahren ist sie nicht mehr reichsunmittelbar. Sie gehört den Freyherrn von Zettwitz.

26) Die Herrschaft Schauen, zwischen Halberstadt und Bernigerode, gehört den Freyherrn von Grote.

II) Die Länder der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Die Reichsritterschaft besteht aus adlichen Reichsgliedern; wiewol manche auch gräflichen Character haben und dennoch ihre Güter mit der Reichsritterschaft in Verbindung lassen. Ihre Länder sind in 3 Kreise vertheilt, welche von den Reichskreisen, in welchen sie liegen, benannt werden. Jeder von diesen 3 Ritterkreisen wird wieder in verschiedne Orte, Viertel oder Cantone vertheilt. Jeder Ort oder Canton hat seinen besondern Director oder Ritterhauptmann, nebst Ausschüssen und Ritterräthen, so wie die sämmtliche Reichsritterschaft

schaft auch ein allgemeines Directorium hat. Jeder Ort besteht aus mehreren Herrschaften, Marktflecken, Dörfern und Weilern. Wenn ein neues Mitglied in die reicherritterschaftliche Verbindung treten will, so wird hiezu die Genehmigung der Ritterschaft erfordert. Die hiebey erforderlichen Eigenschaften sind: adeliche Geburt; ein Altadlicher muß an dem Ritterorte 500 Rheinh. Gulden entrichten, ein neugeadelter 750 Rheinh. Gulden, welche ihm alsdenn, wenn er in den Besitz eines reicherritterschaftlichen Gutes kommt, (welches wenigstens 6000 Thl. werth seyn muß,) wieder zurückgegeben werden sollen.

1) Schwäbischer Ritterkreis. Dazu gehört:

a) Ort oder Viertel an der Donau, in Ober- und Niederschwaben.

b) Ort oder Viertel im Allgau, Zegau und am Bodensee; rechts und links des Bodensees, und der Bodensee selbst.

c) Ort oder Viertel am Neckar, Schwarzwald und in der Ortenau. (Ortenau liegt auf der Südseite der Markgrafschaft Baden am Rhein hinauf.)

d) Ort oder Viertel am Kocher.

e) Ort oder Viertel im Creichgau, zwischen dem Rhein und Neckar, an den Wirtembergischen und Pfälzischen Gränzen.

2) Der Fränkische Ritterkreis, in welchem

a) Der Ort Odenwald oder Ortenwald, zwischen der Jagst und dem Main, von der Westgränze des Fränkischen Kreises an, ostwärts bis ins Wirzburgische hinein.

b) Der Ort Steigerwald im Süden des Mains, fast in der Mitte des Fränkischen Kreises.

c) Ort am Gebirge auf der Ostseite der Niederregnitz und im Süden des Obermains bis an den Fichtelberg, im Bambergischen, Bayreuthischen.

d) Ort Baumach auf der Nordseite des Obermains bis an den Fichtelberg, im Bambergischen, Bayreuthischen.

e) Ort Röhn und Werra zwischen Röhn und dem Fluß Werra; Röhn ist ein Gebirge zwischen Henneberg und Fulda.

f) Ort Altmühl in Südosten des Fränkischen Kreises.

3) Der Rheinische Ritterkreis. Die Ritterschaftlichen Länder desselben liegen theils jenseits des Rheins von

Elßas bis an Churcöln; theils von Maynz auf der Nordseite des Mayns, dann über die Ostseite von Hanau, zwischen der Fulda und Lahn, nordwestlich zur Lahn hinüber, und von der Lahn auf beiden Seiten den Westerwald herunter bis in den Rhein; theils den Rhein disseits bis in das Herzogthum Verzen. Dazu gehört:

a) Canton am Oberrheinstrom, auch der Ort Gau und Wasgau genannt;

b) Canton am Mittelhheinstrom, wird auch der Canton in der Wetterau, Rheingau, Heinrich und Westerwald genannt, nebst dem Seebachergrund.

c) Canton am Niederrheinstrom, wozu auch der Zunderück und Eberwald gehört.

III) Einige Ganerbschaftliche Orter, welche nicht zur Reichsritterschaft gehören.

Diejenigen Personen und Familien in einigen Gegenden von Süddeutschland, welche sich mit einander verbunden haben, ein gemeinschaftliches Schloß, Burg oder Güter zusammen zu besitzen, und wider alles Unrecht zu vertheidigen, heißen **Ganerben** (Condomini). Stirbt eine Familie aus, so erben die übrigen ihren Antheil an der Herrschaft. Außer dem Kaiser und ihren Vessigern erkennen sie keine Oberherren.

Einen ganerblichen Vertrag nennt man **Burgfrieden**, so wie die Ganerben bisweilen auch **Burgmänner** heißen, wenn sie zumal ein Schloß zusammen besitzen. Nicht alle Ganerben haben jetzt mehr gewisse Burgen oder Schloßer; eben so wenig ist es nöthig, daß sie bloße Edelleute seyn müssen. Derselbe sind auch Fürsten, Bischöfe, Aebte und andre in solchen ganerbschaftlichen Verbindungen begriffen.

1) Die **Ganerbschaft und Burggrafschaft Friedberg**. Das Gebiete der Burg besteht aus der in der Wetterau gelegenen Grafschaft und dem freyen Gerichte Raichen, zwischen den Grafschaften Hanau, Oberisenburg und Solmsrödelheim. Die **Burg** oder das **Ganerbenhaus Friedberg** liegt dicht an der Reichsstadt gleiches Namens auf einer felsichten Anhöhe. Sie ist durch Gräben, Mauern und starke Thürme nach

nach alter Art befestigt. Bey dem hieher gehörigen Dorfe Großcarben sind mineralische Quellen, aus welchen das Wasser nach Frankfurt am Mayn und anderwärts verführt wird.

2) Die Ganerbschaft **Staden**, am Flusse Nidda.

3) Die Burg **Gelnhausen**, nicht weit von der Stadt Gelnhausen im östlichen Theile der Grafschaft Hanau.

4) Der **Schöpfergrund**, an der churpfälzischen und fränkischen Gränze.

5) **Oettersingen** an der Tauber, westwärts von Mergentheim.

IV) Die unmittelbaren Reichsdörfer.

Diese sind nur dem Kaiser und Reiche unterworfen. Sie haben ihren Reichsschulzen, den sie sich selbst wählen, und ihren Reichsvogt, als Schutz- und Schirmherrn. Ihre Anzahl hat sich nach und nach sehr vermindert. Die merkwürdigsten sind vornemlich in Schwaben, Franken, und im oberrheinischen Kreise.

1) In **Schwaben**: a) Die freyen Leute auf der Leutkircher Heide bewohnen 39 Dörfer und Höfe im Nordosten des Bodensees, nahe bey der Stadt Leutkirch. b) Das freye Reichsdorf **Alschhausen**, südwärts von der Donau zwischen Ulm und Mörsburg.

2) In **Franken**: **Sennfeld** und **Gochsheim**, unweit Schweinfurt, im Würzburgischen. Gochsheim treibt einen einträglichen Zwiebelbau.

3) Im **Oberrheinischen Kreise**, unweit Frankfurt auf der Westseite: die freyen Reichsdörfer **Sulzbach** und **Soden**.

Allgemeine Anmerkungen von Deutschland.

Flüsse. (f. 2. Th. S. 94. III.)

Höhe einiger deutschen Berge: Der **Tektou** in Obertrain ist 10194 Schuh hoch über der Meeresfläche.

Dammersfeld im Fuldaischen 3640 Schuh hoch über der Meeresfläche.